
WLSB-Fachtag Einfach Machen! – Inklusion im und durch Sport

Workshop 1: Kooperationen vor Ort – Sportverein trifft Behindertenhilfe

Möglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes

Ingo Pezina

Geschäftsführer beim Landesverband Lebenshilfe

Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

- Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BTHG soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert werden.
- Leistungsberechtigte Personen sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigt oder dabei unterstützt werden.

Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe

- Zur gleichberechtigten Teilhabe zählt auch die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten.
- Deutschland hat nach Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die gleichberechtigte Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Teilhabe an Sportaktivitäten

Artikel 30 Absatz 5 UN-BRK:

- a) Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten
- b) Behinderungsspezifische Sportaktivitäten
- c) Zugang zu Sportstätten
- d) Gemeinsame Aktivitäten von Kindern
- e) Zugang zu Dienstleistungen von Sportorganisatoren

Assistenzleistungen für sportliche Aktivitäten

- Die Leistungsberechtigten Personen können Assistenz in Anspruch nehmen, die zur Unterstützung einer selbstbestimmten Alltagsgestaltung notwendig ist.
- Dazu gehört auch die Begleitung zu und die Unterstützung bei den sportlichen Aktivitäten.
- Die Assistenzleistung wird - unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen - vom Stadt- bzw. Landkreis als Eingliederungshilfeträger bezahlt.

Offene Frage!

Was bedeutet „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ im Hinblick auf sportliche Aktivitäten und bezüglich Art und Umfang der Assistenzleistungen?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Ingo Pezina

Geschäftsführer

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

Kontakt

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.



Geschäftsführer

Ingo Pezina

Volljurist

Neckarstraße 155a

70190 Stuttgart

0711/25589-10

ingo.pezina@lebenshilfe-bw.de